

Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar

Auf der Grundlage der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I, 2005, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 23.05.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Name

1. Um die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, bei den Entscheidungen der städtischen Gremien angemessen zu berücksichtigen und so die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, richtet die Stadt Wetzlar einen Beirat ein.
2. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar“.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetzlar zu vertreten. Die Vertretung erfolgt gegenüber den Gremien der Stadt Wetzlar und insbesondere gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft befasst sind.

Der Behindertenbeirat unterstützt die Gremien bei der Umsetzung der Ziele, die sich aus dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben und wirkt insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
- Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Unterstützung bei der Schaffung barrierefreien Wohnraums,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Gebiet der Stadt Wetzlar,
- Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,
- Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Erarbeitung von Grundsätzen für
 - die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft,

- die Integration behinderter Menschen in Kindertagesstätten,
 - die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
 - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen,
- Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirats gehören.
2. Der Magistrat unterrichtet den Behindertenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Behindertenbeirat zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen. Die Stellungnahme des Behindertenbeirates erfolgt schriftlich. Sie fließt in die Vorlagen für die zur Entscheidung aufgerufenen Gremien ein.
 3. Der Behindertenbeirat hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Antragsrecht.
 4. Der Behindertenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung

1. Der Behindertenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - 1.1 das für das Sozialwesen zuständige hauptamtliche Mitglied des Magistrats
 - 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - 1.3 zwölf in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Für jedes Mitglied gem. Ziffer 1.2 und 1.3 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die unter Ziffer 1.3 benannten Mitglieder und ihre Vertreter/innen sollen Schwerbehinderte im Sinne des § 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sein.

2. Dem Behindertenbeirat gehören mit beratender Stimme eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Wetzlar und der/die ehrenamtlich bestellte Behindertenbeauftragte an.

Darüber hinaus können bei Bedarf auf Beschluss des Behindertenbeirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu den Beratungen hinzu gezogen werden.

§ 4

Wahlen

1. Die in § 3, Absatz 1, Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.
2. Sechs der zwölf in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Caritasverband
 - Diakonisches Werk
 - Deutsches Rotes Kreuz
 - Sozialverband VdK Deutschland
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
3. Sechs weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem Behindertenbeirat melden oder von Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen (mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Verbände) vorgeschlagen werden. Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen in die Arbeit des Behindertenbeirates einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können.
4. Die Mitglieder des Behindertenbeirates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirates und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitglieder nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
2. Soweit sich der Beirat keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar entsprechend.
3. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Sozialamt der Stadt Wetzlar.

§ 6

Entschädigung und Kosten

1. Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.

2. Die für die Tätigkeit des Behindertenbeirates erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar bereit gestellt.

§ 7

Sitzungen

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 23.05.2012

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der WNZ vom 07.07.2012